

Das Rechtsgefühl des Arztes

Autor(en): **Luxemburger, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **33 (1965)**

Heft 7

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rechtsgefühl des Arztes

Prof. Dr. med. Hans Luxenburger, München
äussert sich zum ethischen Problem der strafrechtlichen Reform
des § 175 des deutschen Strafgesetzbuches

Da ich hier immer wieder mit Begriffen arbeiten muss, die in verschiedenem Sinne gebraucht werden, sind — um Missverständnisse zu vermeiden — kurze Vorbemerkungen notwendig.

Ethik ist nicht gleich *Moral*. Unter dem *Ethos* verstehe ich das Gute, das Sittliche als Phänomen, somit als innerseelisches Erlebnis. *Moral* ist dagegen der Inbegriff der sittlichen Grundsätze und Vorschriften, mithin eine Kategorie.

Die Kategorie ist Konkretisierung und Objektivierung des Phänomens.

Also: Das Recht als Phänomen ist das innere Erleben durch das Rechtsgefühl, das Recht als Kategorie ist das formulierte Gesetz. Es kann nur *ein* Sittlich-Gutes geben, aber *viele* Moralsysteme, die sich auf unterschiedliches Erleben des gleichen Sittlich-Guten gründen. Sie sind abhängig von Religion, Volkstum, Kultur und Zivilisation. Moralische Vorschriften sind gewissermassen Ausführungsbestimmungen zu ethischen Gesetzen. — Soweit die nomenklatorische Präambel.

Der Staat kann dem Menschen letzten Endes nur vorschreiben, wie er handeln, nicht aber wie er fühlen soll. Im Innerlichen bewahrt der Einzelne das Phänomen als sein geistiges Eigentum. Ein den Gesetzen entsprechendes Handeln hat ja nicht unbedingt zur Voraussetzung, dass man sich innerlich mit ihnen identifiziert. Man bejaht letzten Endes die Ordnung als sittlichen Wert, auch wenn man in den formulierten Vorschriften nicht immer und nicht unbedingt die Konkretisierung des Sittlich-Guten erlebt.

Männliche Homosexualität

Dies gilt ganz besonders auch für das Problem der *strafrechtlichen Behandlung der gleichgeschlechtlichen Unzucht* (§§ 175, 175 a geltenden Rechts, 216, 217 des Entwurfs von 1962) und für die *unterschiedliche Bewertung der beiden Geschlechter*.

Der Arzt und Biologe, vor allem der Psychiater wird, wenn er bis zum Phänomen vordringt, nie verstehen können, dass man gerade hier in die Intimsphäre des Triebens in dieser apodiktischen Weise eingreift, ohne sie durch strafrechtliche Ahndung wirklich steuern zu können. Man kann wohl begreifen, dass unsere Gesellschaftsordnung und die sie beherrschenden moralischen Prinzipien die Diskriminierung einer sie störenden sexuellen Betätigung rechtfertigt, weil man den Grundsatz der geschaffenen und gewachsenen Ordnung bejaht.

Andererseits weiss man jedoch, dass die sexuelle Bindung an das gleiche Geschlecht in fast allen Fällen keine schuldhaft erworbene Perversion darstellt, sondern eine relativ selten ererbte, überwiegend aber bei beiden Geschlechtern in frühester Kindheit durch ein Ausbleiben oder Verkümmern der natürlichen seelisch-erotischen Bindung an den andersgeschlechtlichen Elternteil und eine ersatzweise eintretende an den gleichgeschlechtlichen erworben wird. Sie wird in der Pubertät sexualisiert und auf das ganze Geschlecht des Vaters beim Knaben, der Mutter beim Mädchen übertragen, und zwar ist sie dann von gleicher Stärke und Motivationskraft wie eine normale heterosexuelle Bindung. Diese *echten Homosexuellen* beiderlei Geschlechts erleben ihren abnormen Trieb als normale Sexualität; die Zumutung einer dauernden geschlechtlichen Abstinenz würde für sie das gleiche bedeuten wie die entsprechende Auflage für einen Heterosexuellen.

Dass der ständige Kampf mit dem Trieb, die Furcht vor Rückfällen und die natürlicherweise fruchtlosen Versuche, sexuellen Kontakt mit dem anderen Geschlecht zu finden, in neurotischen Fehlhaltungen oder einer reizbaren Schwäche des Nervensystems münden müssen, die dann die Kraft zum Durchhalten erlahmen lassen, bedarf keiner näheren Begründung. Wegen dieser kaum zu vermeidenden Rückfälle bekommen Homosexuelle keine Strafaussetzung zur Bewährung, müssen — ein wesentlicher Punkt — die Strafe in rein männlicher Umgebung verbüßen, wo sie den ständigen Neckereien oder Beschimpfungen anderer Sträflinge und leider nicht selten auch des Personals ausgesetzt sind, überdies ihre Sexualität durch Zoten aus männlichem Munde aufgestachelt wird. So wird es fast unmöglich — auch für den Gutwilligen —, den Strafzweck der Besserung zu erreichen, besser: der Beherrschung des Triebes.

Ich beobachte seit Jahrzehnten viele menschlich höchst achtungswerte Homosexuelle, deren berufliche und soziale Möglichkeiten durch die innerseelische Situation eines Krüppels und Parias völlig brach liegen. Die an sich, d. h. theoretisch guten psychotherapeutischen Möglichkeiten durch Aufdecken der inneren Zusammenhänge werden dadurch weitgehend eingeschränkt. Das gleiche gilt auch für die ererbte gleichgeschlechtliche Neigung, bei der allerdings nur eine rein pädagogische Psychotherapie durchgeführt werden kann. Dass es unter den Homosexuellen auch menschlich unerfreuliche Typen gibt, ist selbstverständlich. Sie sind jedoch vergleichsweise nicht häufiger als unter den geschlechtlich Normalen, und ihre nicht spezifische Kriminalität scheint eher geringer zu sein.

Es muss angesichts dieser Sachlage nicht näher begründet werden, dass der sachkundige Arzt (der die Homosexuellen nicht nur aus den Kliniken kennt, in die ja meist nur eine einseitige, und zwar ungünstige Auslese kommt) den § 216 des Entwurfs von 1962 ebenso ablehnen muss wie er, wenn er ehrlich ist, schon immer den § 175 StGB innerlich abgelehnt hat. Durch ihn ist dem Ordnungsprinzip keineswegs gedient. Im Gegenteil: Unordnung und frühes Leid werden geradezu provoziert. Hier hat die Ablehnung eine ethische Grundlage, weil das Rechtsgefühl des Arztes verletzt wird.

Das gilt nicht für den § 217 des Entwurfs von 1962, der das Schutzalter auch für nicht beischlafähnliche Handlungen auf 21 Jahre festlegt und im übrigen das Abhängigkeitsverhältnis und die gewerbsmäßige Unzucht betrifft.

Sonderstellung der Lesbierin

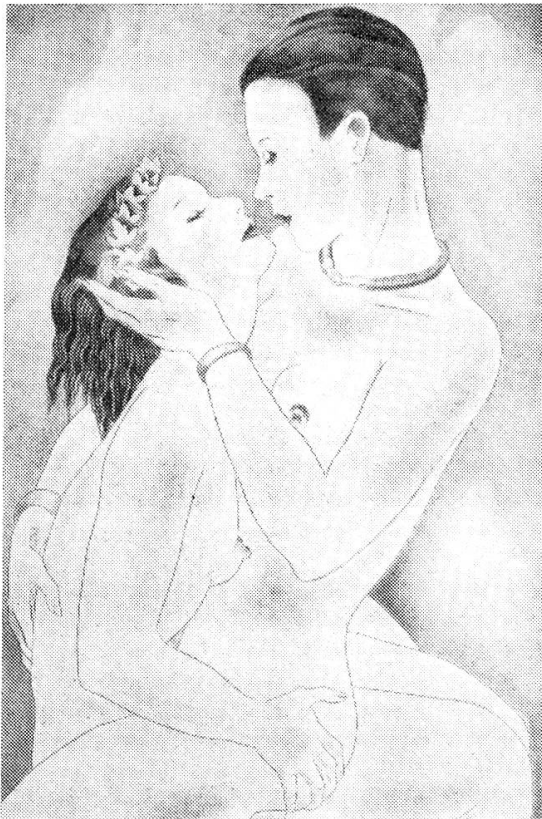
Dagegen ist es für den Arzt moralisch und ethisch gleich unverständlich, wenn das weibliche Geschlecht auch weiterhin seine Sonderstellung behält. Hier wird wie bisher anscheinend eine Fiktion aufrechterhalten, vielmehr geradezu eine Theorie aufgestellt, die von dem Bewusstsein der Unrichtigkeit begleitet wäre, wenn dieses Bewusstsein nicht verdrängt würde. Anders kann man als Arzt und Biologe die Begründung des Bundesverfassungsgerichts nicht verstehen. Es ist objektiv unrichtig, dass der biologische Geschlechtsunterschied zwischen Mann und Frau den Sachverhalt so entscheidend prägt, dass etwa vergleichbare Momente daneben vollkommen zurücktreten müssen und daher die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen eine Erscheinung mit andersartigen und namentlich weniger einschneidenden Folgen für das Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft sei.

Die Ursachen der weiblichen Homosexualität sind genau die gleichen wie die der männlichen. Vererbung und falsche Elternbindung — hier die ausbleibende oder verkümmerte frühkindliche Bindung an den Vater — spielen die gleiche Rolle. Es gibt hier wie dort echte und unechte Homosexuelle. Etwa zu unterstellen, dass die Rolle der Frau im normalen oder abnormen Geschlechtsleben, beim Erstreben, An-

knüpfen und Propagieren von Beziehungen weniger aktiv und sthenisch ist als die des Mannes, hiesse die Augen vor der Wirklichkeit verschliessen. Die Methoden sind nur feiner, sozusagen dezenter. Die Frau hat es ja auch nicht nötig, so plump herumzutappen wie der Mann. Sie ist auch in den Präliminarien der Liebe instinktsicherer, geschickter, zielstrebigter und — nicht selten — rücksichtsloser als er.

Vielleicht hängt jene unterschiedliche Beurteilung damit zusammen, dass Zärtlichkeiten unter Frauen in der Öffentlichkeit, das Gehen Arm in Arm, gemeinsames Tanzen, das Schlafen in einem Bett, Abschieds- und Begrüssungsküsse bei weitem nicht so anstössig empfunden werden, als wenn es sich um Männer handelt. Jeder in der Sexualpathologie erfahrene Spezialist weiss, dass die Beziehungen lesbischer Frauen, ihre sexuellen Praktiken ebenso massiv und eher noch raffinierter sind, dass Eifersucht, Intrigen, Lüge und List in den sexuellen Beziehungen der Lesbierinnen eine noch grössere Rolle spielen als bei den plumperen männlichen Homosexuellen. Wie diese weibliche Züge zeigen, tritt bei jenen oft ein männliches Gebahren in den Vordergrund.

Das Zusammenleben in der menschlichen Gesellschaft kann ebenso gestört werden, je mehr sich das Leben der Frau im Beruf, in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit dem des Mannes angeglichen hat. Ich kenne sehr viel mehr eheähnliche Verhältnisse mit allen ihren Begleiterscheinungen zwischen weiblichen Homosexuellen als bei männlichen, die nur selten so enge Bindungen eingehen. Diese eheähnlichen Verhältnisse stören umso stärker die Ordnung, weil die Partnerinnen häufig verheiratet sind und auch Kinder haben. Das ist bei männlichen Homosexuellen wegen ihrer Impotenz bei Frauen meist ausgeschlossen.



Vielleicht schwebt die Möglichkeit, dass lesbische Frauen nebenbei auch eine fruchtbare heterosexuelle Ehe führen können, der günstigeren Beurteilung auch durch das Bundesverfassungsgericht vor. Diese heterosexuellen Ehen sind jedoch, selbst wenn sie wegen der Kinder aufrechterhalten werden, meist unglücklich, da von beiden «Gatten» der homosexuelle so gut wie immer die Hauptperson ist. Hier würde also ein unwürdiges und gerade für die Kinder gefährliches Theater mit wirklichem Familienleben verwechselt. Ich kenne höchst traurige Fälle, angesichts derer man nur wünscht, die Lesbierinnen wären ebenso unfähig, Kinder zu haben, wie die männlichen Homosexuellen.

Schliesslich gibt es auch zahlreiche Fälle, in denen sich weibliche Homosexuelle an jungen Mädchen vergehen, ohne dass ein Hahn danach kräht. Sie bleiben, wenn kein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der Tatbestand einer Unzucht mit Kindern oder eines Gewaltakts oder des öffentlichen Aergernisses

nicht erfüllt ist, straflos und sollen es nach der geplanten Reform anscheinend auch bleiben. Wenn geltend gemacht werden sollte, dass die weibliche Homosexualität so selten ist, dass sie nicht ins Gewicht fällt, weder absolut noch im Verhältnis zu der männlichen, so wäre dies ein verhängnisvoller Irrtum. Sie wird nur, weil die Betätigung straflos ist, nicht registriert. Wäre es die männliche ebenso, würde das Interesse der Öffentlichkeit, der Presse und der Erpresser sich weit weniger auf sie richten.

Es ist für den Kenner der Wirklichkeit eine Verletzung des natürlichen Rechtsgefühls und deshalb nicht nur moralisch, sondern auch ethisch untragbar, wenn die weiblichen Homosexuellen in solchen Fällen straflos bleiben, wo die männlichen bestraft werden. *Die gleichgeschlechtliche Betätigung ist der einzige Fall im deutschen Strafrecht, wo bei gleichem Tatbestand, unter gleichen Begleitumständen und bei voller Verantwortlichkeit der Mensch vor dem Gesetz nicht gleich ist.*

Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder fällt die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen erwachsenen Männern, die beide mit der Handlung einverstanden sind, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen oder öffentliches Aergernis nicht erregen, als strafbarer Tatbestand weg, oder aber es wird auch auf diesem Gebiete die Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung und damit die Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetze Wirklichkeit. Tertium non datur.

Wir sind dem Autor, dem hervorragenden Universitätsprofessor für Psychiatrie und Heilpädagogik in München, Herrn Prof. Hans Luxenburger, wie auch der Redaktion der Zeitschrift SELECTA, München, für die Erlaubnis des Nachdrucks ausserordentlich dankbar. Die grundlegenden Ausführungen berühren nicht nur die gesetzliche Frage der gleichgeschlechtlichen Verhaltensweise in unserem nördlichen Grenzland, sondern darüber hinaus auch die Fragen der Homosexualität im allgemeinen. Deshalb glauben wir, mit diesem Nachdruck unseren Lesern in allen Ländern einen wesentlichen Beitrag zu unserer Seinsart zu vermitteln.

Die Konstanz der homophilen Partnerschaft

In der Nummer 42 der Zeitschrift «ansätze», einer Semesterzeitschrift der Evangelischen Studentengemeinde (Radius Verlag, Stuttgart-Bad Canstatt) findet sich auf Seite 27 ein Beitrag mit der Ueberschrift «Moderner Hexenwahn». Der Beitrag besteht aus zwei Teilen: ein Verfasser unter dem Pseudonym «Hartmut» schreibt einen ausserordentlich gescheiterten Leserbrief zu dem Thema der Homophilie aus der Sicht des Betroffenen heraus. Und Klaus Engelhardt antwortet ihm. Jeder auch nur einigermaßen an unseren geistigen Belangen Interessierte sollte sich diese oben genannte Nummer besorgen.

Obwohl ich selber auch zu den Abonnenten unserer Zeitschrift gehöre, denen die immer wieder erneute Behandlung der religiösen Seite unserer Frage auf den Seiten unserer Zeitschrift langsam ein bisschen zu viel wird, möchte ich doch — um des dort angeschnittenen Themas willen — einen Absatz aus der Replik von Klaus Engelhardt wörtlich zitieren, in der er auf die Forderung «Hartmut's» auch für Homophile eheähnliche Verbindungen zu sanktionieren, antwortet. Klaus Engelhardt schreibt:

«Zur Frage der sakramentalen Adelung der Liebe: Das eheähnliche Zusammenleben Homophiler wird die beglückende **Ausnahme** (vom Verfasser gesperrt) bleiben. Zum sakralen Charakter gehört die Ausschliesslichkeit, die grundsätzliche Untrennbarkeit der Partner, unter der ich auch als evangelischer Theologe die Ehe nur sehen kann. Die Gefahr, aus der gemeinsamen Lebensform auszubrechen, ist bei Homophilen grös-